



An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien
per Mail: alexandra.lust@bmgfj.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1686-01/08/DrES/SM
Dr. Elisabeth Sperlich

Durchwahl
4273

Datum
19.2.2008

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Hausbetreuungsgesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt ausdrücklich die in dem vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen. Für Personenbetreuer und ihre Kunden ist es von größter Bedeutung, dass der Berechtigungsumfang der Tätigkeiten mit den praktischen Anforderungen übereinstimmt.

Zu den im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen im Einzelnen:

Artikel 1 Z 1 (§ 3 Abs. 3a GuKG):

Die vorgeschlagene Formulierung des § 3 Abs. 3a GuKG ist unabdingbar, um eine Betreuung zu gewährleisten, die den Anforderungen der Praxis entspricht und somit die entsprechende Nachfrage seitens betreuungsbedürftiger Personen abdecken kann. Allerdings sollte im ersten Absatz die Wortfolge „...solange nicht Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien nicht zulassen...“ gestrichen werden.

Pflegebedürftige, die aus medizinischer Sicht keine Hilfe von Laien bekommen können, werden sich ohnehin nicht an selbstständige Personenbetreuer wenden. Daher sollte diese Passage generell gestrichen werden, da den Personenbetreuern sonst indirekt auferlegt wird, selbst die Einschätzung zu treffen, ob medizinische Gründe vorliegen oder nicht. Eine vorherige Genehmigung bzw. Delegation durch einen Arzt oder eine Person, die zur Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes befugt ist, lehnen wir als zu kompliziert und aufwändig ab.

Artikel 1 Z 2 (§ 3b GuKG):

Die Wirtschaftskammer Österreich regt an, die vorgesehene Einschränkung, dass die in § 3b genannten Tätigkeiten nur „außerhalb von Einrichtungen, die der medizinischen, pflegerischen

oder psychosozialen Behandlung oder Betreuung dienen“ (§ 3b Abs. 2 Z 3) ausgeübt werden dürfen, dahingehend abzuändern, dass die Ausnahme für pflegerische und psychosoziale Behandlung gestrichen und die Ausnahmeregelung auf medizinische Behandlung eingeschränkt wird. Die Ausnahmeregelung sollte daher lauten „außerhalb von Einrichtungen, die der medizinischen Behandlung oder Betreuung dienen“.

Gleichzeitig möchten wir festhalten, dass unter „Einrichtungen, die der medizinischen Behandlung oder Betreuung dienen“ neben Krankenanstalten auch Arztpraxen und Gruppenpraxen zu verstehen sind; wir regen daher an, eine diesbezügliche Klarstellung in die Materialien aufzunehmen, indem Arztpraxen und Gruppenpraxen neben Krankenanstalten aufgezählt werden.

Die Einschränkung der Ausnahmeregelung wird angeregt, um eine unsachliche Ungleichbehandlung der Einrichtungen zur pflegerischen oder psychosozialen Behandlung oder Betreuung gegenüber dem extramuralen Bereich zu vermeiden. Unseres Erachtens ist es ungerechtfertigt, dass die in § 3b des Entwurfes genannten Tätigkeiten von weniger geschultem Personal im extramuralen Bereich ausgeführt werden dürfen, während dies in den genannten Einrichtungen ausgeschlossen sein soll.

Zu § 3b Abs. 3: Die Regelung wonach Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sich im erforderlichen Ausmaß zu vergewissern haben, dass die Person gem. Abs. 1 (also z.B. der selbstständige Personenbetreuer) über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, sollte präzisiert werden, um Willkür auszuschließen. Es wäre eine Regelung vorzusehen, wie die erforderlichen Fähigkeiten jedenfalls nachgewiesen werden können.

Zu § 3b Abs. 4: Die Pflicht des Personenbetreuers, der anordnenden Person gem. § 3b Abs. 3 unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnte, insbesondere Veränderungen des Zustandsbildes der betreuten Person oder Unterbrechung der Betreuungstätigkeit sollte gestrichen werden. Im Hausbetreuungsgesetz und in den Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung ist ohnehin ausführlich geregelt, dass sich die Personenbetreuer am Wohl des zu Betreuenden zu orientieren haben und Handlungsleitlinien für den Notfall bzw. Alltag einhalten müssen. Explizit ist überdies im § 6 HBeG die Verpflichtung der Betreuungskraft vorgesehen, mit anderen in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten. Eine zusätzliche Informationspflicht gegenüber der anordnenden Person lehnen wir als unnötig (weil bereits anderweitig geregelt) und zu aufwändig ab.

Artikel 1 Z 4 (§ 15 Abs. 7 GuKG):

Der Katalog der Tätigkeiten, die im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs weiter übertragen werden können, ist jedenfalls unverändert beizubehalten. Es handelt sich hierbei um Tätigkeiten, die bei betreuungsbedürftigen Personen regelmäßig vorgenommen werden müssen und die nach der - im Entwurf ohnedies vorgesehenen - verpflichtenden Einschulung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege auch tatsächlich - ohne dass die Qualität der Versorgung von betreuungsbedürftigen Personen leiden würde - von Personenbetreuern durchgeführt werden können.

Artikel 2 (§ 50a Ärztegesetz):

§ 50a Abs. 3 Ärztegesetz sollte aus denselben Gründen wie § 3b Abs. 4 GuKG gestrichen werden.

Artikel 3 (HBeG):

Der Satz „In den §§ 14 Abs. 2 Z 4 und 15 Abs. 7 Z 1 bis 5 GuKG genannte Tätigkeiten gelten nur dann als Betreuung, wenn sie von der Betreuungskraft an der betreuten Person nicht überwiegend erbracht werden“ ist zu streichen.

Wenn die Vorgaben zur Übertragung von einzelnen pflegerischen Maßnahmen an Personenbetreuer eingehalten werden, spricht nichts dagegen, wenn diese Tätigkeiten an der betreuten Person einen überwiegenden Teil der Tätigkeit darstellen.

Artikel 4 (GewO):

Die Wortfolge „... solange nicht Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien nicht zulassen...“ sollte gestrichen werden.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.